

Benutzungssatzung für die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindezentrum der Gemeinde Vaale

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. April 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Das Gemeindezentrum dient in erster Linie der Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgerinnen/Bürgern (vorrangig aus der Gemeinde Vaale) für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Benutzungszusage kann nur auf Antrag erteilt werden.

Der Benutzungs- /Vermietungsumfang erstreckt sich auf folgende Räume:

Küche, Eingangsbereich mit WC, Festsaal mit Tanzfläche, Flur mit Garderobe, Sporthalle

(2)

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3)

Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Gemeindezentrums diese Benutzungssatzung an.

§ 2 Genehmigung

(1)

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindezentrums ist rechtzeitig, möglichst 30 Tage vor der Veranstaltung, bei der Hausmeisterkraft, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der Benutzer der Veranstaltung sowie der Zweck und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(2)

Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Eines Widerrufs bedarf es nur aus außerordentlichen hoheitlichen Gründen. Ein Widerruf kann spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgesprochen werden.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Zeit der Benutzung des Gemeindezentrums wird von der Hausmeisterkraft je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Das Hausrecht kann auf Einzelpersonen, die die Gemeinde Vaale benennt, übertragen werden. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungssatzung nicht eingehalten, können Zuwiderhandelnde des Hauses verwiesen werden.

§ 5 Aufsicht

(1)
Das Gemeindezentrum darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des Benutzers der Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2)
Schlüssel für das Gemeindezentrum werden nur Benutzern gegen Quittung ausgehändigt. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entstandenen Folgekosten. In diesem Zusammenhang wird der Benutzer auf die nicht unerheblichen Kosten eines dann notwendigen Austausches der im gesamten Gemeindezentrum installierten Schließanlage hingewiesen. Die Aushändigung an andere Personen ist untersagt.

(3)
Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem Benutzer vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der Hausmeisterkraft mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4)
Der Benutzer verlässt als Letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand befinden.
Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Gemeindezentrum darf von Bürgerinnen/Bürgern nur zur privaten Nutzung angemietet werden.

§ 7 Benutzungsregeln

(1)
Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(2)

Als Parkplatz sind nur die vorgesehenen Flächen zu nutzen, die Zuwegung zum Gemeindezentrum ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

(3)

Das Be- und Entladen darf nur über den **Haupteingang** oder über die Terrasse zum Sportplatz erfolgen.

Die Zuwegung besteht auf der Rückseite des Gebäudes (hinter dem Feuerwehrgerätehaus).

(4)

Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit der Hausmeisterkraft abzusprechen.

(5)

Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen. Eine Beeinträchtigung der Anlieger ist auszuschließen. Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.

(6)

Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Hausmeisterkraft angebracht werden.

(7)

Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen. Fluchtwege müssen dauerhaft freigehalten werden.

(8)

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

(9)

Private Benutzer haben die Reinigung selbst zu übernehmen und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Hausmeisterkraft zu übergeben. Gleiches gilt für Vereine, Verbände und Organisationen bei der Durchführung von Festen, Veranstaltungen oder ähnlichem.

(10)

Geschirrhandtücher (maximal 10 Stück) können gegen ein Entgelt von 1 €/Stück genutzt werden. Dieses muss mit der Hausmeisterkraft abgesprochen werden.

(11)

Geräte wie die Geschirrspüler, Kühlschränke, Mikrowelle, Kaffeemaschine usw. dürfen nicht demontiert bzw. umfunktioniert werden (müssen im Originalzustand belassen werden).

(12)

Im gesamten Gebäude des Gemeindezentrums gilt absolutes Rauchverbot.

§ 8

Pflichten der Benutzer

(1)

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung alles aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz, GEMA usw.) zu sorgen.

(2)

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass

- a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden und
- b) die Benutzungssatzung eingehalten wird.

§ 9 Haftung

(1)

Der Versammlungsraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenem Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der Benutzer Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 der Hausmeisterkraft gemeldet hat.

Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die durch die unsachgemäße Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Der Benutzer hat die durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Vaale zu melden.

(2)

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung seitens der Gemeinde übernommen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(3)

Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4)

Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 3 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Entgelte

Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden die durch gesonderte Satzung festgesetzten Entgelte erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 25. April 2002 sowie deren 1. Nachtrag vom 16. Mai 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Vaale, den 22. April 2013

(Thomas Hencke)
Bürgermeister